

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 21 (1914)

Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andauernd große Festigkeit, was man sich nicht anders erklären kann, als daß die Wollproduktion mit dem Konsum nicht Schritt hält. Die durch die neuen Wehrvorlagen der Großmächte vermehrten Ausrüstungen haben allerdings viel Wolle absorbiert, doch muß mit der Tatsache gerechnet werden, daß immer mehr Schafe auf Fleisch als auf Wolle gezüchtet werden, da es für den Schafzüchter vorteilhafter ist, durch das Abschlachten der Tiere jederzeit zu Geld zu kommen und nicht erst abwarten zu müssen, bis die Wolle genügend ausgewachsen ist. Durch diese Knappheit ist Wolle auf einer enorm hohen Wertbasis angelangt; bei dem großen Angebot fertiger Waren ist es aber kaum möglich, die Preise denjenigen des Rohmaterials anzupassen, um so weniger, als auch die Arbeitslöhne eine weiter steigende Richtung einnehmen, obwohl seit einiger Zeit reichliches Arbeitermaterial vorhanden ist.

Die Stickerei gibt dem Beurteiler des vergangenen Geschäftsjahrs schwierige Rätsel auf. In dem großen Stapelartikel, d. h. in der Weißstickerei, begann das Jahr mit einer Produktionseinschränkung und schließt mit Vorschlägen ab, ab Neujahr wieder eine solche eintreten zu lassen. Aber auch in der übrigen Zeit herrschte beständig ein gewisser Arbeitsmangel, so daß sich die Löhne für die Lohnfabriken und Einzelsticker nie recht erhöhen konnten und am Jahresschluß ganz tief stehen. Auch in der Handmaschinenstickerei litten mittlere und geringe Arbeitskräfte öfter Mangel an Arbeit, während anderseits die ganz tüchtigen Elemente zu guten Löhnen meist voll beschäftigt waren. Nachdem die Balkankrise vorüber ist und die Geldverhältnisse etwas leichter geworden sind, sucht man die Ursachen der Depression in der Unsicherheit bezüglich der Einbürgerung und Durchführung des neuen amerikanischen Zolltarifes, sodann in der für unsere leichten Artikel sehr ungünstigen Witterung des vergangenen Sommers, speziell aber in der Ungunst der herrschenden Damenmode, welche die Verwendung gestickter Unterwäsche auf ein Minimum reduziert hat. War man daher allgemein der Ansicht, daß der Export stark zurückgegangen sein müsse, wie dies auch die monatlichen Ausfuhrlisten für Nordamerika voraussehen ließen, so kommen die Zahlen der eben erschienenen amtlichen Statistik für die ersten neun Monate, welche einen Gesamtexport in Stapelartikeln in der Höhe von 115 Millionen Franken (etwa 1¼ Prozent weniger als im Vorjahr) ausweisen, überraschend, und sie beweisen auch, wie intensiv der Wettbewerb in bisher noch weniger bearbeiteten Absatzgebieten gewesen sein muß. Allerdings ist der Totalexport St. Gallens in den ersten neun Monaten mit etwa 162 Millionen Franken um 4,6 Millionen oder 3 Prozent gefallen. Dieser Ausfall trifft fast ganz die gestickten Spalten, so daß eigentlich nur dieser Teil der Industrie als sehr leidend bezeichnet werden kann. Aus diesem Ausfall in der Spitzenstickerei erklärt es sich teilweise, daß die Maschinenzahl gegenwärtig zu groß ist. Die übrigen Zahlen lassen den Schluß zu, daß bei einem Modewechsel, der durchaus nicht ausgeschlossen ist, auch die Stickerei, die ja schon mehr als einmal sich aus starker Depression zur Blüte erhob, wieder florieren werde. Immerhin sind diese Chancen heute geringer als früher, da die Konkurrenzfabrikation in den Absatzländern beständig wächst. Die Buntstickerei erfreute sich zu Anfang des Jahres infolge der Mode für bulgarische Stickereien eines lebhaften Geschäftsganges, der aber nachher infolge Farbenübersättigung ins Gegenteil umschlug. Schließlich sei erwähnt, daß die Kettenstichstickerei eine etwas erhöhte Ausfuhrziffer aufweist.



Sozialpolitisches.



Kantonales zürcherisches Einigungsamt. Am 10. August 1912 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich einen Gesetzesentwurf betreffend das kantonale Einigungsamt veröffentlicht. Die Vorlage des Regierungsrates ist von der Kommission des Kantonsrates durchberaten worden und es ist nunmehr der Kantonsrat auf die Behandlung der Sache eingetreten. Zwingende Gründe für die Schaffung eines Einigungsamtes liegen nicht vor und es ist sowohl von Seite der Unternehmer, wie auch der Arbeiter erklärt worden, daß das Einigungsamt nicht in der Lage sein werde, die aus dem

Arbeitsverhältnis sich ergebenden Konflikte zu verringern. Durch das Eingreifen des außerhalb der Parteien stehenden Amtes kann aber immerhin in gewissen Fällen eine unparteiische Feststellung des Tatbestandes ermöglicht werden; es ist auch erklärlich, daß der Regierungsrat, der schon mehrmals als Vermittler in Streitigkeiten eingreifen mußte, dieses undankbare Geschäft andern überlassen will und endlich liegt die Bildung von Einigungsstellen im Zuge der Zeit: auch das neue Fabrikgesetz sieht die Errichtung solcher Schiedsgerichte vor.

Die zürcherische Seidenindustrie hat allen Grund, sich das neue Gesetz näher anzusehen, bleibt sie doch in ihren verschiedenen Zweigen von Arbeitskonflikten keineswegs verschont und beschäftigt sie, nach der Maschinenindustrie, weitaus die größte Zahl der Arbeiter im Kanton. In den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben zählte man Anfang Juni 1911, bei einer Gesamtarbeiterzahl von 65,981 Arbeitern im Kanton, in der Seidenstoffweberei 11,085, in der Seidenfärberei und Appretur 2350, in der Nähseidenindustrie 781 und in der Seidenzwirnerei 621, in der Seidenindustrie zusammen also 14,837 Arbeiter, oder fast ein Viertel der gesamten Arbeiterschaft.

Es ist hier nicht der Ort, den Gesetzesentwurf in seinen Einzelheiten zu behandeln, doch sei wenigstens auf zwei Bestimmungen aufmerksam gemacht, die in der vom Regierungsrat in Aussicht genommenen und von der Mehrheit der Kommission gutgeheissenen Fassung, unannehmbar erscheinen und in der Praxis zu schweren Mißständen führen müssen. Da ist zunächst die Bestimmung (§ 2), daß eine Kollektivstreitigkeit im Sinne des Gesetzes schon dann vorliegt, wenn zehn Arbeiter eines Betriebes an der Streitsache beteiligt sind; es bedeutet dies, daß jedesmal, wenn zehn Arbeiter eines Betriebes irgend eine Differenz mit dem Unternehmer haben und diese nicht auf gütlichem Wege erledigen wollen, das Einigungsamt mit seinem ganzen Apparat von Angestellten und Fachbeisitzern in Funktion treten muß. Die festgesetzte absolute Zahl von zehn Arbeitern macht in größeren Betrieben kaum einige Prozent der in Betracht fallenden Gesamtarbeiterzahl aus und damit hätten es jeweilen einige wenige Leute in der Hand, nicht nur die Intervention des Einigungsamtes zu verlangen, sondern die Streitigkeiten auch ins Endlose hinauszuziehen. Dem Sinne des Gesetzes wäre reichlich Genüge geleistet, wenn von einer Kollektivstreitigkeit nur dann gesprochen würde, wenn an derselben mindestens ein Drittel der Gesamtarbeiterzahl eines Betriebes oder einer selbständigen Betriebsabteilung, im Minimum 10 Arbeiter, beteiligt sind, oder wenn durch einen kleineren Bruchteil der Gesamtarbeiterzahl die Einstellung der Arbeit in weiteren Abteilungen eines Betriebes oder Gewerbes bedingt wird.

Zu schwerwiegenderen Bedenken gibt ferner Anlaß § 5 des Gesetzesentwurfes, wonach vor Einleitung und während der Dauer des Verfahrens vor Einigungsamt Streik, Sperre, Boykott, Streikpostenstehen, Aussperrung, schwarze Listen, die öffentliche Aufrufung zur Anwendung von Kampfmitteln und die Anwerbung von Arbeitswilligen verboten sein soll. Die kantonsräthliche Kommission hat, wohl aus dem Gefühl heraus, daß das Verbot eines Streiks bei uns nicht durchgeführt würde, das Streikverbot gestrichen, damit aber gleichzeitig für die Arbeiterschaft gutgeheissen, was sie den Arbeitgebern untersagt: der Streik wird gestattet, die Abwehrmittel gegen den Streik werden aber verboten. Sollte der Kantonsrat das Streikverbot wieder aufnehmen, so bleibt der Paragraph in seiner ganzen Ungerechtigkeit und Undurchführbarkeit doch bestehen, und durch die Androhung von Gefängnis im Widersetzungsfalle (§ 6) wird die Einseitigkeit der Bestimmung nur verschärft und Verbitterung geschaffen. Der Grundgedanke des § 5 läßt sich wohl verstehen: es soll zwangsweise ein Waffenstillstand zwischen den Parteien herbeigeführt werden. Der Kampf zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern hat aber im Lauf der Zeit so vielseitige und schwer faßbare Formen angenommen, daß ihm mit Polizeimitteln nicht leicht beizukommen ist. Gesetzesbestimmungen aber, die in Wirklichkeit nur auf dem Papier stehen, oder in gleicher Weise nicht gegen beide Parteien zur Anwendung gelangen können, sollten nicht aufgenommen werden, und es liegt im Interesse der Parteien und des Einigungsamtes selbst, wenn der Paragraph 5 gestrichen wird.